Porsche nach sechs Wochen und 3.300 km kein Neuwagen mehr

Wie lange ist ein erstmals zugelassener Pkw ein Neuwagen? Diese Rechtsfrage tritt immer dann auf, wenn ein Neuwagenbesitzer in einen unverschuldeten Unfall verwickelt wird und anschließend den Schaden auf Neuwagenbasis ersetzt verlangt. So war es auch in einem jüngst vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall. Ein Porsche Macan Fahrer war an einem Unfall mit einem Fiat Punto beteiligt. Der Fiat Fahrer musste zu 100 Prozent für den Schaden aufkommen.

Als es dann um die Höhe des zu ersetzenden Schadens kam, entbrannte ein heftiger Rechtsstreit. Der Porsche Fahrer stellte sich auf den Standpunkt, bei dem erst sechs Wochen zugelassenen und 3.300 km gefahrenen Auto handele es sich um einen Neuwagen, weshalb die Versicherung des Unfallgegners ihm gegenüber 92.800,00 Euro für einen neuen Pkw gleichen Typs schulde.

Die Versicherung regulierte dagegen nur den Netto-Wiederbeschaffungswert in Höhe von ca. 80.250,00 Euro.

Mit seiner Klage verlangte der Porsche-Fahrer von der gegnerischen Versicherung die Differenz zwischen dem von dieser zugrunde gelegten Wiederbeschaffungswert und dem von ihm für den Unfallwagen ausgegebenen Kaufpreis in Höhe von ca. 12.150,00 Euro als weiteren Schaden ersetzt. Begründung des Porsche-Fahrers: Er dürfe den Schadensersatzanspruch auf Neuwagenbasis abrechnen, weil der Porsche beim Unfall – abzüglich einer Überführungsfahrt – noch keine 3.000 km Strecke zurückgelegt habe und als hochwertiges Fahrzeug aufgrund der heutigen technischen Entwicklung länger als früher als Neufahrzeug anzusehen sei. Der Porsche sei beim Unfall in tragenden Teilen erheblich beschädigt worden und gelte auch nach einer fachgerechten Reparatur nicht mehr als neuwertig.

Doch da spielte das Oberlandesgericht Hamm nicht mit. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kommt ein Anspruch auf Neuwagenentschädigung in der Regel nur bei einer Fahrleistung von max. 1.000 km und einer nicht länger als einen Monat zurückliegenden Erstzulassung in Betracht. Auch unter Berücksichtigung der weiteren technischen Entwicklung und nach heutiger wirtschaftlicher Verkehrsanschauung sei ein Fahrzeug, das zum Unfallzeitpunkt bereits knapp 3.300 km gefahren und bereits über sechs Wochen zugelassen gewesen sei, nicht mehr als ein Neuwagen anzusehen. Das zeigten auch die Verhältnisse auf dem Markt von sehr jungen Gebrauchtwagen bzw. Fahrzeugen mit Tageszulassung im hochpreisigen Fahrzeugsegment. Zu Recht habe der Porsche-Fahrer im Wege des Schadensersatzes nur die Mittel zur Beschaffung eines mit dem beschädigten Fahrzeug vergleichbaren unfallfreien Fahrzeugs erhalten. Ein Anspruch auf Ersatz weiterer Kosten für die Anschaffung eines höherwertigen Neufahrzeuges stünden ihr nicht zu.

Der Fall zeigt, dass Besitzer höherwertiger Fahrzeuge darüber nachdenken sollten, ihr Fahrzeug bei einer Assekuranz versichern zu lassen, die bis zu zwei Jahren auf Neuwagenbasis abrechnet. Das kann die Versicherungsprämie zwar leicht erhöhen, im Schadenfall ist man aber abgesichert.

Kfz-Streitigkeiten mit Versicherungen kommen häufig vor. Darauf sind Fachanwälte für Versicherungsrecht und Fachanwälte für Verkehrsrecht spezialisiert, die die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gegenüber Rechtsuchenden auf Anfrage gern benennt.